

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

21.11.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

03.12.2019

Entscheidung

Verwendung der Integrationspauschale 2019 / 2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass 49 % der Integrationspauschale 2019 zur Deckung der Kosten für geduldete Personen verwandt werden.

51 % der Integrationspauschale sollen zweckentsprechend für die Integrationsarbeit verwendet werden. Dem Ausschuss ist jeweils in den Sitzungen des kommenden Jahres über die Verwendung zu berichten.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen leitet in diesem Jahr die Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 400 Mio. € zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration an die Kommunen weiter. Mit Bescheid vom 15.10.2019 wird die Zuweisung für die Stadt Coesfeld auf 1.165.229,01 € festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt vollständig in diesem Jahr, wobei die Mittel im Zeitraum vom 01.01.2019 – 30.11.2020 zu verwenden sind.

Der Zuweisungsbescheid enthält zur Verwendung nachfolgende Ausführungen:

„Zielgruppe nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Durch die Mittel sollen die Gemeinden bei Maßnahmen zur Integration **insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten** entlastet werden. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Mittel auch für Maßnahmen für einen **anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund** nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwendet werden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise auch Integrationsmaßnahmen für unterstützungsbedürftige Menschen aus südöstlichen EU-Ländern wie Rumänien und Bulgarien. Erfasst sind aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 4 S. 1 i.V.m. § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Die Integrationsmaßnahmen können sich inhaltlich an den § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ausrichten. § 14c Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz nimmt auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 entsprechend Bezug.

Abrechenbar sind beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Da es sich bei § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz um eine Ermessensvorschrift handelt, sind inhaltliche Abweichungen durch die Gemeinden möglich. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig.

§ 14c Abs. 4 S. 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz bestimmt zusätzlich **Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse** liegen. Dazu gehören kommunale Maßnahmen

- zur **Förderung der Werte** entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen
- Maßnahmen zum Spracherwerb
- Maßnahmen zur **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung** sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung **lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz** als Meilenstein für eine gelungene Integration.

Integration lebt zudem vom **zivilgesellschaftlichen Engagement** unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen.

Eine **Beauftragung von Dritten** mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 5 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist rechtlich möglich.

Ein Einsatz der Mittel für **Personalkosten der Gemeinden**, zum Beispiel in der Verwaltung, sozialen und psychologischen Betreuung oder Ähnlichem, ist zulässig, soweit diese Kosten hinreichend abgrenzbar für die Integration von insbesondere Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten anfallen und den Maßnahmeeinheiten nach § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugeordnet sind.

Die Mittel der Gemeinden sind auch für den Bereich des kommunalen Integrationsmanagements vorgesehen. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorgelegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die

Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement/Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch -, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Nur **für die Gemeinden** wurde mit § 14c Absatz 4 Sätze 3 und 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz eine für 2019/2020 **befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht** geschaffen. Die Gemeinden können somit selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass der jeweilige Zuweisungsbetrag überwiegend ($\geq$ zu 51 %) für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist **grundsätzlich der 01.01.2019 – 30.11.2020. Hiervon abweichend umfasst der Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den 01.01.2019 bis 30.06.2020.**

Die Verwendung der Zuweisung ist gegenüber dem Land nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Land zu erstatten.

Für die Integration sind zu verwenden:

$$51 \% \quad = \quad 594.266,80 \text{ €}$$

Kosten für geduldete Personen:

$$49 \% \quad = \quad 570.962,21 \text{ €}$$

Die Kosten für die geduldeten Personen überschreiten im Zeitraum vom 01.01.2019 – 30.11.2020 den anteiligen Zuweisungsbetrag in erheblichem Maße. Derzeit leben 65 geduldete Personen in Coesfeld, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Für diese Personen können 866,00 € pro Monat nachgewiesen werden (65 Personen x 23 Monate x 866,00 €/Monat = 1.294.670 €).

Die Verwendung der anteiligen Pauschale für die Integration kann u.a. mit folgenden Ausgaben nachgewiesen werden:

Sozialbetreuung durch den DRK-Kreisverband	ca. 315.000 €
Maßnahmen des FB 51 (z.T. noch in Planung)	ca. 150.000 €
Maßnahmen des FB 50 und des FB 43 (z.T. noch in Planung)	ca. 130.000 €
Summe:	ca. 595.000 €

Die bislang geplanten Maßnahmen der FB 50 und 51 sollen am 22.11.2019 in der Sitzung der Steuerungsgruppe Integration der Stadt Coesfeld erörtert werden. Dabei soll der Steuerungsgruppe Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge zur Verwendung der Integrationspauschale zu unterbreiten.

In der Ausschusssitzung sollen die bislang geplanten Maßnahmen ebenfalls vorgestellt werden. Im Haushalt 2020 sollen die entsprechenden Mittel für die Integrationsarbeit über die Änderungsnachweisliste veranschlagt werden, damit die zweckentsprechende Verwendung der Integrationspauschale erfolgen und gegenüber dem Land nachgewiesen werden kann. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hierfür möglichst pauschale Ansätze zu bilden. Nur so kann vor dem Hintergrund des aktuellen Planungsstandes erreicht werden, dass die Mittel kurzfristig für Maßnahmen eingesetzt werden können. Dem Ausschuss soll in den folgenden Sitzungen über die nähere Ausgestaltung der Planung und die Verwendung der Mittel jeweils berichtet werden.

Seitens der Kommunen und auch des Städte- und Gemeindebundes NRW wird die Vorgehensweise des Landes insbesondere bezogen auf die Wechselhaftigkeit und den nunmehr äußerst engen Verwendungszeitraum deutlich kritisiert: In den Jahren 2016 und 2017 leitete das Land die Integrationsmittel des Bundes trotz besonders starker Beanspruchung der kommunalen Ebene überhaupt nicht an die Kommunen weiter. Im Jahr 2018 wurde nur ein Viertel des 2019-Betrages weitergeleitet; verbunden mit einem Verwendungszeitraum von knapp 5 Jahren. Mit Bescheid vom 15.10.2019 wird nunmehr zwar einmalig eine recht hohe Summe weitergeleitet, jedoch verbunden mit dem bis zum 30.11.2020 begrenzten Verwendungszeitraum und unter Einbeziehung der Kosten für geduldete Personen. Für das Jahr 2020 sieht der Entwurf des Landeshaushalts dagegen überhaupt keine Weiterleitung der Bundesmittel mehr vor.

Ein planbarer nachhaltiger Mitteleinsatz wird dadurch sehr erschwert bzw. ist kaum möglich. Die Vermengung mit der notwendigen Kostenerstattung für geduldete Personen ist unbefriedigend und im Ergebnis bei weitem nicht auskömmlich. Die Kostenerstattung für geduldeten Personen ist seit mindestens zwei Jahrzehnten ein dringendes Anliegen der kommunalen Familie, da sich hier die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Landes und des Bundes ausdrückt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.